

**Erste Änderung der Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Nutrition
mit dem Abschluss Master of Science
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 619). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 20. Februar 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 5 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zu den zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen zählen die eigenständige Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten und die Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in Wort und Schrift (in deutscher und englischer Sprache).“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Zusammenführung früher erworbener Kenntnisse und der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten sowie dem Erlernen der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. Das erste Studienjahr umfasst daher sieben Grundmodule (Pflichtmodule) mit jeweils sechs Leistungspunkten sowie Aufbaumodule im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten.
Grundmodule:
 - Ernährungsmedizin I
 - Ernährungstoxikologie I
 - Biochemie und Pathobiochemie der Ernährung
 - Nutrigenomik I
 - Modellorganismen der Ernährung I
 - Ernährungsphysiologie I
 - Lebensmittelchemie IDie Aufbaumodule sind im Modulkatalog beschrieben und können nach individueller Absprache aus den Bereichen Ernährungsmedizin, Ernährungstoxikologie, Biochemie der Ernährung, Nutrigenomik, Modellorganismen der Ernährung, Ernährungsphysiologie, Lebensmittelchemie, angewandte Bioinformatik, theoretische Systembiologie, angewandte biochemische Methoden, biomolekulare Strukturen und Humangenetik ausgewählt werden. Weitere Module aus anderen Studienprogrammen können nach einer Studienberatung aufgenommen werden, wenn sie insbesondere den interdisziplinären Charakter stärken.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das zweite Studienjahr dient der weiteren Vertiefung des Wissens auf einem Spezialisierungsgebiet (Belegung des Vertiefungsmoduls mit einem methodenbezogenen Praktikum: 12 LP) und einer angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit in einem Projektmodul (18 LP), sowie der Durchführung der Master-Arbeit (30 LP).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Life Sciences mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 580). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 20. Februar 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Modul“ die Worte „in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin)“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird Nr. 3 gestrichen und Nr. 4 wird zu Nr. 3.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.“
- d) In Absatz 7 wird Satz 4 gestrichen.
- e) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„(8) In den Klausuren (i.d.R. nicht länger als 120 min) und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten kann.“

2. § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- „(5) Die Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (i.d.R. CD-ROM in durchsuchbarem Dateiformat) im Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät einzureichen. Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.“